ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

für den Flughafen Linz



gemäß § 74 Abs. 2 Luftfahrtgesetz





ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DEN

FLUGHAFEN LINZ

HERAUSGEGEBEN VON DER

FLUGHAFEN LINZ GESMBH

GENEHMIGT VOM

BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE,
MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE

ALS

OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE



NACHTRAGSVERZEICHNIS

Version.	Ausgabedatum	Blatt-/Seitenbezeichnung	Durchführungsvermerke
1	18.12.1997	Neufassung	Zahl der Genehmigung Zi. 60.400/3-Z8/97
2	30.06.2011	Neufassung (Version2)	Zahl der Genehmigung Zi. 60.400/0001-IV/L4/2011
3	25.06.2023	Gesamtüberarbeitung (Version 3)	
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			



INHALTSVERZEICHNIS

ZFBB Teil I - Benützungsregelungen

NA	CHT	AGSVERZEICHNIS	3
INF	IALT	SVERZEICHNIS	4
AB	KÜRZ	UNGEN	7
0	ALL	GEMEINES	8
0	.1	Grundsätze der ZFBB	8
0	.2	ALLGEMEINER VERHALTENSGRUNDSÄTZE	8
0	.3	Berechtigungen	9
0	.4	VERBINDLICHKEIT DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN	9
0	.5	VERÖFFENTLICHUNG	10
0	.6	AIRSIDE OPERATIONS	10
1	BET	RIEBSZEITEN	10
2	BET	RETEN VON NICHT ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN TEILEN DES FLUGHAFEN LINZ	11
2	.1	BERECHTIGUNG ZUM UNBEGLEITETEN ZUGANG UND HAUSRECHT DES ZIVILFLUGPLATZHALTERS	11
2	.2	FLUGHAFENAUSWEISE UND ANDERE ZUGANGSBERECHTIGUNGEN	12
3	LAN	DUNG UND ABFLUG VON LUFTFAHRZEUGEN EINSCHLIEßLICH DEREN BEWEGUNGE VEGUNGSFLÄCHEN	EN 12
	г де у .1	LANDUNG UND ABFLUG	
	.2	ROLLEN UND ROLLHILFEN.	
	.2	BEWEGUNGSUNFÄHIGE LUFTFAHRZEUGE	
	.3 .4	Bremsschirme	
	.5	BESONDERE LUFTFAHRZEUGTYPEN UND FLUGBETRIEBSARTEN	
3	.s 3.5.1		
	3.5.2		
	3.5.3		
	3.5.4		
	3.5.5		
	3.5.6		
	3.5.7		
	3.5.8		
2	3. <i>3</i> .0 .6	SCHULUNGS- UND TRAININGSFLÜGE	
4		RIEB AUF DEN ABSTELLFLÄCHEN DES FLUGHAFEN LINZ, INSBESONDERE DIE	13
_		UNG VON PERSONEN UND BODENFAHRZEUGEN	15



	4.1	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	15
	4.2	Low Visibility	16
	4.3	VERMEIDUNG VON FOD UND VORFELDREINIGUNG	17
	4.4	Betrieb von Bodenfahrzeugen	17
	4.5	Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen	17
	4.6	Fahrberechtigung	18
	4.7	Transport von Personen und Gepäck	18
5	Al	BSTELLUNG UND UNTERSTELLUNG VON LFZ	18
	5.1	ABSTELLUNG VON LUFTFAHRZEUGEN	18
	5.2	Unterstellung von Luftfahrzeugen	18
	5.3	ZURÜCKSTOßEN UND SCHLEPPEN VON LUFTFAHRZEUGEN	19
	5.4	Schäden an Luftfahrzeugen	20
6	BI	ENÜTZUNG VON HALLEN, WERKSTÄTTEN UND ANDEREN EINRICHTUNGEN	20
	6.1	GEWERBLICHE NUTZNIEBUNG	20
	6.2	Arbeiten an Zivilluftfahrzeugen	20
7	LA	AUFENLASSEN VON TRIEBWERKEN - LÄRMSCHUTZ	21
8	VI	ERSORGUNG VON LUFTFAHRZEUGEN MIT BETRIEBSSTOFFEN	21
	8.1	BETANKEN UND ENTTANKEN VON LUFTFAHRZEUGEN IM FREIEN	22
	8.2	BETANKEN EINES LUFTFAHRZEUGES MIT FLUGGÄSTEN AN BORD	22
	8.3	BETANKEN UND ENTTANKEN VON LUFTFAHRZEUGEN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN	23
9	ZI	VILFLUGPLATZ-BODENABFERTIGUNG	24
	9.1	VERKEHRSABFERTIGUNG (TRAFFIC HANDLING)	24
	9.2	SLOTKOORDINATION	25
	9.3	Frachtabfertigung (Cargo Handling)	25
	9.4	VORFELDABFERTIGUNG (RAMP HANDLING)	25
	9.5	Passagierabfertigung (Pax Handling)	25
	9.6	Selbstabfertiger	25
	9.7	GENERAL AVIATION CENTER (GAC)	25
10)	BESICHTIGUNGEN, REPORTAGEN, VERANSTALTUNGEN, FILM- UND FOTOAUFNAHM	IEN26
11		ARBEITEN AUF BEWEGUNGSFLÄCHEN UND SICHERHEITSSTREIFEN	26
	11.1	SCHUTZZONEN FÜR FLUGSICHERUNGSANLAGEN	27
12	2	SICHERHEITSVORSCHRIFTEN	27
	12.1	Brandverhütung und Brandschutz	27
	12.2	VERUNREINIGUNGEN UND UMWELTSCHUTZ	28
	12.3	Mülltrennung	28



ANHA	NG 1	: HAUSORDNUNG33
16	DAT	TENSCHUTZ31
15		RICHTSSTAND UND ANZUWENDENDES RECHT31
14.3	В	EWEGUNGSUNFÄHIGE LUFTFAHRZEUGE
14.2		BSTELLEN / UNTERSTELLEN / HANGARIEREN VON LUFTFAHRZEUGEN
14.1	N	IICHTBEHÖRDLICHE ABFERTIGUNG
14	HAI	FTUNG30
13 BENÜ		CHTSFOLGEN IM FALLE DER NICHTEINHALTUNG DER ZIVILFLUGPLATZ- NGSBEDINGUNGEN FÜR DEN FLUGHAFEN LINZ30
12	2.7.3	Sanktionen30
12	2.7.2	Kontrolle
12	2.7.1	Einnahmeverbot und Grenzwert
12.7	V	ZERBOT VON ALKOHOL, DROGEN ODER SICHERHEITSBEEINTRÄCHTIGENDER SUBSTANZEN29
12.6	N	MELDEPFLICHT
12.5	S	AFETY MANAGEMENT SYSTEM
12.4	T	RANSPORT UND LAGERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

ZFBB Teil II Entgeltordnung

Das detaillierte Inhaltsverzeichnis der Entgeltordnung ist eben dieser zu entnehmen. Diese wird gesondert genehmigt und veröffentlicht.

Frachtumschlagordnung

Die Nutzer des Frachtumschlages unterliegen der gültigen Frachtumschlagordnung.



ABKÜRZUNGEN

ADM Airside Duty Manager

AIP Aeronautical Information Publication
APU Auxiliary Power Unit (Hilfstriebwerk)
ATC Air Traffic Control / Flugsicherungsstelle

BMK Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie

EU Europäische Union

FBG Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz

FLG Flughafen Linz GesmbH (Inhaber der Bewilligung gem. § 62 LFG)

FOD Foreign Object Debris / Beschädigung durch Fremdkörper

GAC General Aviation Center / Allgemeinen Luftfahrt

IATA International Air Transport Association

IFR Instrument Flight Rules

LFG Luftfahrtgesetz LFZ Luftfahrzeug

LNZ IATA Code für den Flughafen Linz

LVG Luftverkehrsgesellschaft

NOTAM Notice to Airmen / Nachrichten für Luftfahrer

RVR Runway Visual Range (Start-/Landebahnsichtweite)

SCA Slot Coordination Austria / Österreichische Slotkoordination

SMS Safety Management System
ULFZ Unbemanntes Luftfahrzeug
VFR Visual Flight Rule - Sichtflugregel
ZFBB Zivilflugplatz Benützungsbedingungen

ZFBO Zivilflugplatz Betriebsordnung 2024



0 ALLGEMEINES

Der Flughafen obliegt der

FLUGHAFEN LINZ GesmbH

Flughafenstraße 1 A-4063 LINZ

Telefonnummer:

+43 (0) 7221 600-0

SITA

LNZZZXH, LNZAPXH, LNZKLXH

Website

www.linz-airport.com

Email

info@linz-airport.com

Eigentümer des Flughafen Linz sind zu je 50 Prozent das Land Oberösterreich (seitens der OÖ Verkehrsholding GmbH) und die Stadt Linz.

Funktionsträger wie Geschäftsführer und weitere Vertreter der Organisation sind tagesaktuell auf der Homepage der FLG abrufbar.

0.1 GRUNDSÄTZE DER ZFBB

Der Flughafen Linz ist jener Teil des Militärflugplatzes Hörsching, welcher für Zwecke der Zivilluftfahrt gemäß § 62 Luftfahrtgesetz (LFG) durch die Flughafen Linz GesmbH mitbenützt wird. Aufgrund der vom Bundesministerium für Landesverteidigung erteilten Mitbenützungsbewilligung vom 23. Juli 1959, Zl. 223.779-Luft/ III/59, kommt diesem Flugplatz rechtlich die Stellung eines Flughafens gemäß § 64 LFG zu.

Gem. ZFBO tritt im Falle von Militärflugplätzen, die gemäß § 62 Abs. 3 LFG für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden, an die Stelle des Zivilflugplatzhalters der Inhaber der Bewilligung gemäß § 62 LFG und an die Stelle der für die Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständigen Behörde die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Landesverteidigung.

Die FLG ist daher gemäß § 74 Abs. 2 LFG verpflichtet, für den zivilen Betrieb auf diesem Flugplatz Zivilflugplatz Benützungsbedingungen zu erstellen, welche gemäß Abs. 3 leg. cit. der Genehmigung des BMK unterliegen. Verbindlichkeit und Inhalt der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen ergeben sich aus den §§ 23 und 24 ZFBO.

Die FLG hat dafür zu sorgen, dass während der genehmigten Betriebszeiten, die für den Flugplatzbetrieb erforderlichen und in ihrem Einflussbereich liegenden Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der ZFBO in betriebsbereitem Zustand verfügbar sind.

0.2 ALLGEMEINER VERHALTENSGRUNDSÄTZE

Am Flughafen Linz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder den Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.

Am Flughafen Linz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes, Flugbetriebes oder Flugsicherungsbetriebes erteilten Anweisungen der am Flughafen tätigen behördlichen Organe beziehungsweise des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten Folge zu leisten.



0.3 BERECHTIGUNGEN

Der Flughafen Linz steht als Flughafen im Sinne des § 64 LFG dem Linien- und Bedarfsverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt innerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten offen.

Der Flughafen darf im Rahmen dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen von allen Luftfahrzeugen – ausgenommen Segelflugzeuge, Para- bzw. Hängegleiter – benützt werden, deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken, einen sicheren Abflug und eine sichere sowie rasche Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 08/26 und auf der Hubschrauberlandefläche 07/25 zulassen.

Für den Flughafenbetrieb stehen alle für den internationalen Luftverkehr erforderlichen Einrichtungen (Fluasicherung. Grenzkontrollund Zollabfertigung) zur Gesundheitskontrollen (Art. 19 Internationales Sanitätsabkommen der Weltgesundheitsorganisation, WHO) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Sanitätsbehörden statt.

Für den Frachtumschlag stehen Frachtterminals mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

0.4 VERBINDLICHKEIT DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Flughafen Linz benützende Person unterwirft sich dadurch, dass sie dessen Anlagen oder Einrichtungen benützt, den für die FLG geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

Zivilflugplatzbenützende nehmen Anlagen oder Einrichtungen eines Zivilflugplatzes in Anspruch. Zivilflugplatzbenützende sind insbesondere

- Luftfahrzeughalter,
- Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder,
- Fluggäste,
- Flugplatzbesucher bzw. Flugplatzbesucherinnen und
- am Flugplatz tätige Personen

Bei Nichtbeachtung der Vorgaben der ZFBB sind verwaltungsrechtliche als auch im Einzelfall gerichtliche Sanktionen möglich.

Soweit die Bestimmungen, Vorschriften und Weisungen der ZFBB Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie auch entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne jedoch Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

Die nach dieser Benützungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

Diese ZFBB basiert auf der Grundlage nationaler und internationaler Rechtsvorschriften der Zivilluftfahrt wie insbesondere:

- Luftfahrtgesetz LFG, BGBl. 253/1957 i.d.g.F.;
- Zivilflugplatz-Betriebsordnung 2024 ZFBO 2024, BGBI. II Nr. 397/2023
- Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 LSG 2011, BGBL I Nr. 111/2010
- Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates



0.5 VERÖFFENTLICHUNG

Die gültigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Linz sind gem. § 27 ZFBO auf der Homepage des Flughafen Linz unter www.linz-airport.com abrufbar.

Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen erteilt auf dem Flughafen Linz der Airside Operations Manager oder in dessen Vertretung der Airside Duty Manager (ADM).

Informationen zur Infrastruktur und weiteren luftfahrtrelevanten Verfahren sind der AIP zu entnehmen.

0.6 AIRSIDE OPERATIONS

Der Airside Operations Manager bzw. seine Stellvertreter haben als Beauftragte der FLG für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen. Während der Betriebszeiten hat eine flugplatzleitende Person (ADM) am Flugplatz anwesend zu sein.

Erreichbarkeit des ADM

Tel +43 (0)7221 600 – 1160

Funk 121,9 MHz

Email airsideops@linz-airport.com

Die Nutzer des Zivilflugplatzes haben den Anweisungen des ADM oder seinen Beauftragten (z.B. Follow Me Dienst) Folge zu leisten.

1 BETRIEBSZEITEN

Der Flughafen Linz wird entsprechend der Genehmigung durch die zuständige Behörde innerhalb der untenstehenden Zeiten (Lokalzeit) betrieben.

MO - FR 05.30 - 23.00

SA - SO 06.00 - 23:00

MO - FR Außerhalb oben angeführten Betriebszeiten sind 4 Frachtflugbewegungen auf Anfrage möglich, davon max. 2 Bewegungen nach 01:30+1. Die Anfrage hat bis 18:00 It zu erfolgen

Verkürzungen der Betriebszeiten gemäß § 9 Abs. 1 ZFBO aus anderen als unvorhergesehenen und unabwendbaren Gründen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese werden rechtzeitig luftfahrtüblich verlautbart.

Die FLG ist zu einer entsprechenden Verlängerung der Betriebszeiten verpflichtet, wenn dies aus Sicherheitsgründen (zB Not- und Ausweichlandungen) oder für Flüge im öffentlichen Interesse (insbesondere im Rahmen von Rettungs- oder Katastropheneinsätzen) erforderlich ist und eine diesbezügliche Anmeldung vor dem genehmigten Betriebsschluss einlangt.

Darüber hinaus ist die FLG bei innerhalb der Betriebszeiten geplanten Flugbewegungen zu einer Verlängerung der Betriebszeiten verpflichtet, wenn die Einhaltung der Betriebszeiten aus unvermeidbaren Gründen nicht möglich war und eine diesbezügliche Anmeldung spätestens eine Stunde vor dem genehmigten Betriebsschluss beim ADM einlangt.

Auch steht es der FLG frei, in anderen als den oben genannten Fällen die Betriebszeiten vorübergehend auszudehnen, wenn die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der diesbezüglichen Betriebszeitenüberschreitungen darf höchstens 0,7 % der Gesamtflugbewegungen eines Kalenderjahres betragen.



Betriebszeiten Betankung

Jet A1 wird durch das ansässige Betankungsunternehmen zu folgenden Zeiten angeboten.

MO - SO 05:00 - 22:00

Ein Tankdienst außerhalb dieser Zeiten kann ggf. gegen Entgelt und bei rechtzeitiger Voranmeldung (2 Stunden vorher) mit dem ansässigen Betankungsunternehmen vereinbart werden.

Eine AVGAS-Selbstbedienungstankstelle am Vorfeld ist Montag bis Freitag von 06:00 bis 23:00 verfügbar, vor 06:00 bei Anfrage am Vortag. Die Bezahlung erfolgt mittels Kreditkarte. Anfragen sind an das GAC zu richten (+43 (0)7221 600 1150, gac@linz-airport.com).

2 BETRETEN VON NICHT ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN TEILEN DES FLUGHAFEN LINZ

Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Linz ist unbeschadet der nach sonstigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Bedingungen und Genehmigungen nur insoweit zulässig, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Betretens oder Befahrens erforderlich ist. Das Betreten und Befahren sowie das Verlassen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Linz ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet.

Der Flughafen Linz sorgt dafür, dass Personen, die mit den dem Flugplatzbetrieb eigentümlichen Gefahren nicht vertraut sind, vor dem Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Linz die erforderliche Belehrung erhalten.

2.1 BERECHTIGUNG ZUM UNBEGLEITETEN ZUGANG UND HAUSRECHT DES ZIVILFLUGPLATZHALTERS

Die FLG stellt durch ein geeignetes Zugangskontrollsystem sicher, dass der unbegleitete Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Teilen des Zivilflugplatzes nur berechtigten Personen möglich ist (Zugangskontrolle).

Die FLG darf in Ausübung ihrer zivilen Rechte (Hausrecht) Berechtigungen zum unbegleiteten Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes ausstellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausstellung dieser Berechtigung.

Der nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit, ABI. Nr. L 299 vom 14.11.2015 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung, und des § 134a LFG ausgestellte Flughafenausweis gilt als Berechtigung.

Bei Verstoß gegen die allgemeinen Verhaltensgrundsätze ist die FLG berechtigt, Personen des Flugplatzes zu verweisen bzw. den Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes zu verweigern. Sofern es zur Verhinderung von weiteren Verstößen erforderlich ist, kann die FLG Berechtigungen vorübergehend oder dauerhaft entziehen.

Auf Verlangen des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten sowie von Flugsicherungsorganen haben sich alle auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Zivilflugplatzes befindlichen Personen auszuweisen.



2.2 Flughafenausweise und andere Zugangsberechtigungen

Ein Flughafenausweis wird auf begründetes Ersuchen von der Ausweisstelle der FLG ausgestellt. Dieser ist nicht übertragbar, an die eingetragene Person und Frist gebunden und jederzeit widerrufbar. Der Flughafenausweis wird nach Durchführung der gemäß § 29 Abs. 2 ZFBO durchzuführenden Belehrung, sowie nach Vorlage eines amtlichen Lichtbild-Ausweises und nach der EU (VO) 300/2008 vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsüberprüfung ausgestellt und berechtigt nur zum Betreten der darin angegebenen Bereiche ausschließlich zu dienstlichen Zwecken.

Der Flughafenausweis wird nur dann an den Inhaber ausgehändigt, wenn dieser die schriftliche Vereinbarung über das Verhalten am Flughafen Linz unterfertigt.

Personen, die sich in Begleitung eines Inhabers eines Flughafenausweises befinden, erhalten gegen Hinterlegung eines gültigen, behördlichen Lichtbildausweises einen temporären Tagespassierschein. Während des Aufenthaltes im nicht allgemein zugänglichen Bereich hat die Begleitperson die Aufsichtspflicht und übernimmt die volle Verantwortung für sämtliche Handlungen der begleiteten Person. Tagespassierscheine werden nur für berechtigte Gründe ausgestellt. Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung.

Wenn der Bedarf des Betretens von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens entfällt, ist der Flughafenausweis unverzüglich an die Ausweisstelle zurückzugeben.

Tagespassierscheine, Flughafenausweise und Zutrittsberechtigungen sind Erkennungszeichen, welche beim Betreten von und beim Aufenthalt in nicht allgemein zugänglichen Teilen sichtbar zu tragen sind.

Alle von der FLG ausgestellten Flughafenausweise und Tagespassierscheine befreien den Inhaber nicht von der Beachtung der zollrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen.

Der Inhaber der Erlaubniskarte bzw. Einfahrtsgenehmigung haftet für jedweden Schaden, welcher durch ihn oder durch Dritte verursacht wird und die FLG ist hinsichtlich aller Ansprüche, sowie allfälliger Prozess- und Verfahrenskosten, schad- und klaglos zu halten.

Das Betreten von Bewegungsflächen bedarf der Freigabe durch den ADM und ist nur in begründeten Fällen zulässig. Davon ausgenommen sind Fluggäste, LFZ-Crews und Techniker in den dafür vorgesehenen Bereichen der Bewegungsflächen.

Kontrollbedienstete der FLG und des beauftragten Unternehmens sind berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Linz, Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.

Darüber hinaus gelten die internationalen Security-Vorschriften gem. EU-Verordnung 300/2008 und den mitgeltenden Durchführungsverordnungen.



3 LANDUNG UND ABFLUG VON LUFTFAHRZEUGEN EINSCHLIEßLICH DEREN BEWEGUNGEN AUF BEWEGUNGSFLÄCHEN

3.1 LANDUNG UND ABFLUG

Für die Benützung des Flughafens Linz sind die im Teil II (Entgeltordnung § 26 ZFBO) festgelegten Entgelte zu entrichten. Falls keine anderen Vereinbarungen mit dem Flugplatzhalter bestehen, erfolgt dies vor dem Abflug bei der der Landegebühren-Kasse beim GAC.

Im Falle der Nichtentrichtung der in der Entgeltordnung vorgesehenen Gebühren steht der FLG ein Zurückbehaltungsrecht an den Luftfahrzeugen zu, und zwar gegenüber den Personen, die das Luftfahrzeug in Gebrauch haben, dessen Halter oder Eigentümer sind. Ohne gegenteilige Absprache ist demnach ein Abflug erst nach Entrichtung der Gebühren zulässig.

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

Zwecks Minderung des Fluglärms soll in der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr Lokalzeit vorzugsweise auf der Piste 08 gelandet und von der Piste 26 gestartet werden (IFR und VFR Flüge).

3.2 ROLLEN UND ROLLHILFEN

Das Einwinken erfolgt grundsätzlich durch den Einwinker des Flugplatzhalters unter Zuhilfenahme eines Lotsenfahrzeuges (Follow Me Car) sowie unter Anwendung der international festgelegten verlautbarten Signale.

Für die Zuteilung der Abstellpositionen ist der Flugplatzhalter (Vorfeldkontrolle) verantwortlich. Um eine ordnungsgemäße Positionierung des LFZ zu gewährleisten ist den Anweisungen der Vorfeldkontrolle (Follow Me) Folge zu leisten. Die Vorfeldkontrolle ist auf 121,9 MHz erreichbar.

Beim Rollen müssen Roll-Leitlinien und Sperrlinien eingehalten werden. Abweichungen sind nur mit Führung durch ein Follow-Me-Fahrzeug bzw. beim Bewegen durch einen Luftfahrzeugschlepper und nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.

Das Ein- und Ausrollen von und zu bzw. auf den Abstellflächen darf nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerkskraft erfolgen.

Das Ein- und Ausrollen in bzw. aus dem Hangar mit eigener Motorkraft ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Auf Verlangen des Piloten wird eine Rollhilfe gewährt.

3.3 BEWEGUNGSUNFÄHIGE LUFTFAHRZEUGE

Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge, welche die Piste oder Rollbahnen blockieren, werden, sofern keine staatsanwaltliche oder luftfahrtbehördliche Verfügung abgewartet werden muss, sofort entfernt. Die Verantwortung darüber obliegt ausschließlich dem Luftfahrzeughalter oder dessen Bevollmächtigten. Die Durchführung der Bergung bzw. Abtransport kann im Einvernehmen jedoch zu Lasten des Luftfahrzeughalters mit dem Flugplatzhalter, welcher über das notwendige Gerät verfügt oder dieses beschaffen kann, erfolgen. Sollte die rasche Entfernung vom Luftfahrzeughalter oder des Bevollmächtigten nicht wahrgenommen werden, ist der Flugplatzhalter berechtigt, auch alleine, jedoch auf Kosten des Luftfahrzeughalters, diese Bergung durchzuführen. Es wird ausdrücklich auf die Haftungsbestimmungen in Pkt. 14.3. verwiesen.



 Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Flugplatzhalter namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Im Übrigen steht es jedem Luftfahrzeughalter frei, hinsichtlich der Bergung seiner Luftfahrzeuge, mit dem Flugplatzhalter besondere Vereinbarungen zu treffen. In jedem Fall sind Luftfahrzeuge schnellstmöglich von den Bewegungsflächen zu entfernen.

3.4 BREMSSCHIRME

Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird von der Flugplatzkontrollstelle unverzüglich dem ADM bekannt gegeben, der sofort für die Einholung der Bremsschirme sorgt. Soweit möglich, sollten Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.

3.5 Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten

3.5.1 HUBSCHRAUBER

An- und Abflüge von Hubschraubern am Flughafen Linz werden grundsätzlich auf der Hubschrauberlandefläche 07/25 durchgeführt. Abstellflächen werden durch die Vorfeldaufsicht in Vertretung der Airside Operations zugewiesen.

3.5.2 MOTORSEGLER

Für selbststartende Motorsegler bestehen keine Beschränkungen, sofern diese den Flugbetrieb mit laufendem Triebwerk durchführen und die für Motorflugzeuge geltenden und in den luftfahrtbehördlichen Veröffentlichungen verlautbarten Verfahren einhalten.

3.5.3 SEGELFLUGZEUGE UND PARA- BZW. HÄNGEGLEITER

Segelflüge, Para- und Hängegleiterflüge sind auf dem Flughafen Linz nicht zugelassen.

3.5.4 ULTRALEICHTFLUGZEUGE

Ultraleichtflüge sind auf dem Flughafen Linz nur dann zulässig, wenn deren betriebliche Leistungsfähigkeit einen sicheren und raschen Abflug sowie Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 08/26 zulassen.

3.5.5 FALLSCHIRMABSPRÜNGE

Fallschirmabsprünge mit Landungen im Flugplatzbereich sind normalerweise nicht gestattet. Die Airside Operations kann nach Rücksprache mit der Flugsicherungsstelle im Einzelfall Ausnahmen im Bereich des Flughafens genehmigen.

3.5.6 FREIBALLONE UND LUFTSCHIFFE

Ist die Benützung des Flughafens Linz mit Freiballonen oder Luftschiffen beabsichtigt, müssen vom Luftfahrzeughalter vorher mit dem ADM die notwendigen Vorkehrungen vereinbart werden. Das notwendige Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrolle obliegt dem ADM.

3.5.7 MODELLFLÜGE, FESSELBALLONE UND DRACHEN

Das Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und Kleinluftballonen innerhalb von Sicherheitszonen und unterhalb von Sicherheitszonen ist gemäß § 128 Abs.1 LFG verboten. Ausnahmegenehmigungen dazu können gemäß den Bestimmungen des § 128 LFG durch den Landeshauptmannes erteilt werden.

3.5.8 ULFZ

Das Fliegen mit ULFZ (Drohnen) ist in der Sicherheitszone nur mit Bewilligung zulässig. Für die Erteilung einer Bewilligung zum Befliegen der Sicherheitszone ist gem. § 24f Abs 6 LFG das Bundesministerium für Landesverteidigung zuständig.



3.6 SCHULUNGS- UND TRAININGSFLÜGE

Anzahl und zeitliche Lage von Schulungs- und Trainingsflügen für am Flughafen Linz ansässige Flugschulen sind vor der Durchführung, sofern keine Dauervereinbarung existiert, zeitgerecht mit dem ADM zu vereinbaren. Dieser hat das Recht Schulungs- und Trainingsflüge, insbesondere zur Vermeidung von Lärm in den Nachtstunden, zu reglementieren. Diese Anmeldung entbindet nicht von der zeitgerechten Koordination mit der Flugverkehrskontrollstelle. Schulungsflüge bzw. Trainingsflüge, die den Betrieb von Befeuerungsanlagen erfordern, sind – auch wenn keine Landung am Flughafen Linz erfolgt – gebührenpflichtig.

4 BETRIEB AUF DEN ABSTELLFLÄCHEN DES FLUGHAFEN LINZ, INSBESONDERE DIE BEWEGUNG VON PERSONEN UND BODENFAHRZEUGEN

Das Befahren der Flächen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Linz ist nur mit Genehmigung der FLG gestattet. Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen im Zusammenhang stehenden Betriebsstraßen (weiß markiert) ist ebenfalls nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet. Dies gilt für alle Kraftfahrzeuge und Krafträder.

Die Zufahrt erfolgt an den hierfür vorgesehenen Stellen und nur so lange, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Befahrens erforderlich ist.

4.1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß auch auf den Fahrzeugverkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Linz anzuwenden. Darüber hinaus gilt die "Airsideordnung für den Flughafen Linz" verbindlich, die auf der Homepage abrufbar ist.

Insbesondere sind im Interesse der Flugsicherheit und eines geordneten Flugplatzbetriebes folgende Regeln zu beachten:

- Fahrer der eingesetzten Bodenfahrzeuge und Geräte müssen über die Bedeutung der Markierungen, Hinweisschilder (Rollwegweiser) und in den Luftverkehrsregeln festgelegten Signale informiert sein und diese einhalten.
- Im Airsidebereich darf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden.
 Bei Nacht und Instrumenten-Wetterbedingungen darf nur mit abgeblendeten Scheinwerfern gefahren werden, vorhandene Hindernisleuchten müssen eingeschaltet werden.
- Sämtliche Unfälle und Sachbeschädigungen sind, soweit Flughafen Linz Personal oder Flughafen Linz-Eigentum betroffen sind, unverzüglich dem ADM (DW 1160) zu melden. Dieser leitet die erforderlichen Maßnahmen in die Wege. Die Unfallbeteiligten und –zeugen müssen bis zum Eintreffen des ADM und falls erforderlich der Polizei, an der Unfallstelle verbleiben. Ist ihnen dies wegen Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim ADM zu melden.
- Personen, die mit den dem Flugbetrieb eigentümlichen Gefahren nicht vertraut sind, haben sich vor dem Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes einer Belehrung durch den Zivilflugplatzhalter zu unterziehen.



- Rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge haben gegenüber dem Fahrzeugverkehr unbedingten Vorrang, sie dürfen nicht überholt werden und es muss – für den Piloten oder Schleppfahrer deutlich erkennbar – ein ausreichender Abstand eingehalten werden.
- Auf den Bewegungsflächen gilt die Warnwestentragepflicht. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Führungsteilnehmer und Passagiere in Begleitung einer Person, welche eine Warnweste trägt. Die Kontrollbediensteten des beauftragten Unternehmens sind verpflichtet, die Nutzer des Flughafens auf die Tragepflicht hinzuweisen. Warnwesten können am GAC erworben werden.
- Tragflächen und Rotorblätter dürfen nur unterfahren werden, sofern dies betrieblich unbedingt erforderlich ist. Ein- und Ausstiege sowie an Luftfahrzeugen angestellte Treppen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.
- Die Vorrangfolge für Bodenfahrzeuge ist auf Abstellflächen wie folgt festgelegt:
 - 1. Einsatzfahrzeuge im Einsatz,
 - 2. Fahrzeuge der Airside Operations im Einsatz,
 - 3. Vorfeldbusse (Fluggasttransport),
 - 4. Gepäckszüge, Palettentransporte sowie Geräteschlepp,
 - 5. sonstige Bodenfahrzeuge.
- Bodenfahrzeuge, die innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches gegen Halte- und Parkvorschriften verstoßen, werden, auch wenn keine Verkehrsbehinderung vorliegt, kostenpflichtig entfernt. Dies gilt auch auf Flächen, die nicht der Abstellung von solchen Fahrzeugen gewidmet sind (z.B. Grünflächen). Die Kosten trägt der jeweilige Halter des betroffenen Fahrzeuges.
- Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen für Luftfahrzeuge darf aus Gründen der Sicherheit nur unter Beachtung der weiß markierten Verkehrswege (Gehwege, Fahrwege) erfolgen.
- Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen darf aus Gründen der Sicherheit der rollenden bzw. abgestellten Luftfahrzeuge nur auf den Abstellflächen und nicht auf den Rollgassen erfolgen. Eine Querung der Rollgassen ist nur auf den verbindenden Betriebsstraßen unter Beachtung der weißen Markierungen erlaubt. Ist für die Abfertigung von Luftfahrzeugen die Befahrung einer Rollgasse unumgänglich, so wird diese von der Vorfeldaufsicht entsprechend abgesichert bzw. gesperrt.

4.2 Low VISIBILITY

Bei einer **Bodensicht von weniger als 400 m** werden alle Flugplatznutzer durch Low-Visibility-Leuchtschilder an allen wichtigen Zugängen zur Airside auf die schlechten Sichtbedingungen auf den im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzhalters befindlichen Bewegungsflächen (**Betriebsstraße und Apron**) hingewiesen.

Um auf diesen Flächen die notwendige Sicherheit gewährleisten zu können, müssen die für Low Visibilty geltenden Vorschriften der "Airsideordnung für den Flughafen Linz" eingehalten werden.

Darüber hinaus treten bei Sichtverhältnissen von weniger als 550 m RVR auf den Manövrierflächen des Flugplatzes (Rollbahnen, Schwebewege sowie Start- und Landebahnen) geeignete Verfahren der lokalen Flugplatzkontrollstelle der Austro Control GmbH für den sicheren Flugbetrieb in Kraft.



4.3 VERMEIDUNG VON FOD UND VORFELDREINIGUNG

Auf der Airside insbesondere auf den Bewegungsflächen sind Unrat und Abfall in den dafür vorgehaltenen Müllbehältern zu deponieren. Verunreinigungen von Flughafenanlagen und verkehrsbehinderte Zustände sind von den Verursachern unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und der ADM zu verständigen.

Auf den Bewegungsflächen dürfen zudem keine Fremdkörper (FOD) liegen, da sie eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können. Der Verursacher ist zur Beseitigung verpflichtet. Unabhängig davon sind alle Verkehrsteilnehmer auf den Bewegungsflächen zur Beseitigung verpflichtet.

Alle Vorfeldnutzer sind angehalten, FOD umgehend zu entfernen.

4.4 BETRIEB VON BODENFAHRZEUGEN

Bodenfahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf Straßen zugelassen sind, dürfen auf nicht allgemein zugänglichen Flächen eines Zivilflugplatzes nur dann betrieben werden, wenn sie betriebssicher sind. Ein Bodenfahrzeug gilt als betriebssicher, wenn es den kraftfahrzeugrechtlichen Vorschriften entspricht, soweit nicht die Besonderheiten des Flugplatzbetriebes Abweichungen erfordern. Nicht zum Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge sind von der FLG zu genehmigen.

Diese Genehmigung wird durch Zuteilung einer registrierten und kostenpflichtigen Einfahrtsgenehmigung mit hinterlegten Fahrzeugdaten nur für solche Fahrzeuge erteilt, die für den Flugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) und Flughafenbetrieb unmittelbar erforderlich sind.

Sofern nicht aus der gültigen §57a Plakette an der Windschutzscheibe gemäß KFG die Betriebssicherheit eines Fahrzeuges ersichtlich ist, muss jährlich ein adäquater Nachweis zur Bescheinigung der Betriebssicherheit des Fahrzeuges vom Fahrzeughalter unaufgefordert in der Ausweisstelle abgeben werden.

Fahrzeuge und Geräte dürfen nur solange auf den Abstellflächen verbleiben, solange sie für die Versorgungstätigkeit am Luftfahrzeug unbedingt benötigt werden. Die Bereitstellung oder Abstellung von Bodenfahrzeugen und Geräten darf nur auf den hierfür von der FLG zugewiesenen Flächen, für die ein Entgelt zu entrichten ist, erfolgen. Behindernde oder vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge und Geräte werden von der FLG kostenpflichtig entfernt.

4.5 KENNZEICHNUNG VON BODENFAHRZEUGEN

Einsatzfahrzeuge der Flughafenfeuerwehr und Rettungsfahrzeuge der Flughafensanitätsstelle müssen durch roten Anstrich, alle übrigen Bodenfahrzeuge, die Bewegungsflächen benützen, durch einen auffallenden Anstrich – vorzugsweise in der Farbe Gelb – gekennzeichnet sein.

Bodenfahrzeuge, die den oben genannten Bestimmungen nicht entsprechen, müssen beidseits und auf dem Fahrzeugdach (sofern möglich) eine in den Farben Rot und Weiß karierte Markierung bzw. Flagge führen, welche eine Mindestseitenlänge von 45 cm aufweisen muss. In Fällen wo die Rot/Weiß Markierung keinen ausreichenden Kontrast zum gekennzeichneten Fahrzeug bietet, sind zwei andere auffallende Farbtöne zu wählen.

Alle Bodenfahrzeuge, die Bewegungsflächen benützen, müssen bei Nacht und schlechter Sicht mittels einer am Dach befestigten gelben blinkenden Warnleuchte gekennzeichnet sein.



4.6 FAHRBERECHTIGUNG

Für das Lenken von Fahrzeugen auf den Betriebsstraßen und Luftfahrzeugabstellflächen ist eine kostenpflichtige Fahrberechtigung erforderlich. Für die Erlangung der Fahrberechtigung ist eine theoretische und praktische Unterweisung mit Wissensüberprüfung positiv zu absolvieren (Airside-Fahrschule). Die Beantragung der Fahrbewilligung erfolgt über die Ausweisstelle. Nähere Informationen sind der Homepage des Flughafen Linz zu entnehmen.

Die Fahrberechtigung ist nur in Verbindung mit einer aufrechten amtlichen Lenkerberechtigung der entsprechenden Klasse gültig. Bei Entzug der amtlichen Lenkerberechtigung ist dies dem Flughafen zu melden und die Fahrberechtigung verliert ihre Gültigkeit.

Bei Nichtbeachten der einschlägigen Vorschriften oder bei Gefahr in Verzug kann die Fahrberechtigung vom ADM entzogen werden.

4.7 TRANSPORT VON PERSONEN UND GEPÄCK

Der Transport von Personen, Gepäck usw. vom oder zum Luftfahrzeug darf nur durch die FLG erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der FLG und sind dem ADM zur Kenntnis zu bringen.

5 ABSTELLUNG UND UNTERSTELLUNG VON LFZ

5.1 ABSTELLUNG VON LUFTFAHRZEUGEN

Um die sichere Abstellung von LFZ zu gewährleisten, haltet die FLG gem. dem Betriebsumfang ausreichend Abstellplätze betriebsbereit. Die Einweisung erfolgt durch fachkundiges Personal (Follow Me Dienst).

Das Abstellen und Unterstellen begründet keine Verwahrung oder Bewachung des Luftfahrzeuges und der darin gelagerten Sachen durch die FLG. Bewachungsverträge können mit dem am Flughafen tätigen Sicherheitsunternehmen unter rechtzeitiger Bekanntgabe (mind. 3 Wochen im Voraus) geschlossen werden.

Die Zuweisung der Abstellplätze erfolgt durch die Organe der Airside Operations (Vorfeldkontrolle). Aus betrieblichen Gründen (z.B. bei Verzögerungen abfliegender Luftfahrzeuge) ist der Flugplatzhalter berechtigt, einem LFZ eine neue Abstellposition zuzuweisen.

Die Verantwortung für die Sicherung von LFZ liegt beim Piloten oder Flugzeughalter.

Übersteigt die geplante Abstellzeit von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt drei Stunden, muss diese Absicht der Vorfeldaufsicht bekannt gegeben werden.

5.2 Unterstellung von Luftfahrzeugen

Der Hangar dient grundsätzlich der Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung von Luftfahrtgeräten unterliegt einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit der FLG. Das Abstellen oder die Reparatur bzw. Wartung von Luftfahrzeugen im Hangar ist nur unter besonderer Genehmigung der FLG und in den dafür genehmigten Wartungshangars zulässig.

Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können Einstellungen am GAC beantragt werden.

Die Aufsicht über den Hangar der FLG obliegt der Airside Operations. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte und der



sonstigen Einrichtungen darf nur durch das hierfür bestimmte Personal der FLG oder von ihr hierzu berechtigten Personen erfolgen.

Arbeiten im Hangar, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Löten, Schweißen, Hantieren mit Feuer oder offenem Licht, das Laden von Batterien, das Lackieren mit feuergefährlichen Lacken etc.; solche Arbeiten dürfen nur in den dafür genehmigten Bereichen erfolgen. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten und das Einvernehmen mit Airside Operations herzustellen (§ 36 ZFBO). Die Benützung der Versorgungsquellen (Strom, Wasser, usw.) unterliegt einer entsprechenden Vereinbarung mit der FLG. Die Bestimmungen des Kapitel 12 dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei den Arbeiten unbedingt zu beachten.

Bei Schlechtwetter und Kälte müssen die Hangartore geschlossen werden, sofern operative Maßnahmen dem nicht entgegenstehen.

Der Zutritt in die Hangarbereiche ist im Interesse der Luftfahrzeughalter und der Sicherheit der Luftfahrt, nur Personen mit entsprechender Berechtigung (Erlaubniskarte) gestattet. Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist nur unter berechtigten Gründen erlaubt und an die Zustimmung des Flugplatzhalters gebunden.

Die Abstellflächen unmittelbar vor dem Hangar müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen oder die Zufahrt von Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeugen nicht zu behindern.

Aus operativen Gründen ist es notwendig gewünschte Aushangarierungen für den nächsten Morgen bis spätestens 21:00 des Vorabends der Vorfeldaufsicht oder dem GAC bekanntzugeben.

In Hangars, die ausschließlich von einem Bestandnehmer genutzt werden, hat dieser für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen zu sorgen und ist der FLG gegenüber für deren Einhaltung verantwortlich (wie z. B. widmungsgemäße Verwendung der Hangars, Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, Zugangssicherung in den nicht öffentlichen Bereich etc.). Der Bestandnehmer hat die FLG für alle Schäden, die durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung entstehen schadlos zu halten. Alle Bauarbeiten sowie Arbeiten an haustechnischen Anlagen sind der FLG zu melden. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungspflichten sind einzuhalten.

5.3 ZURÜCKSTOßEN UND SCHLEPPEN VON LUFTFAHRZEUGEN

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt das Schleppen der Luftfahrzeuge durch den Flugplatzhalter; diesbezügliche Anforderungen sind an den Vorfelddienst zu richten.

Beim Schleppen oder Zurückstoßen eines Luftfahrzeuges durch den Flugplatzhalter ist dieser berechtigt, einen Beauftragten des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Vorganges und Erteilung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen anzufordern. Sollte der Luftfahrzeughalter hierfür keinen Beauftragten stellen, trägt der Luftfahrzeughalter die Verantwortung für alle Schäden, die bei einer Anwesenheit dieses Beauftragten nicht eingetreten wären.

Den seitens des Flugplatzhalters erteilten betriebsbedingten Anordnungen (wie z. B. Beschränkung der Anzahl der laufenden Triebwerke) ist Folge zu leisten.

Beim Schleppen müssen Rollleitlinien und Sperrlinien beachtet werden.

Auch ist das zu schleppende Luftfahrzeug bei schlechter Sicht und bei Nacht entsprechend anzustrahlen, sofern die Umfeldbeleuchtung nicht ausreicht, um Zusammenstöße mit anderen Luftfahrzeugen oder Bodengeräten zu verhindern.



5.4 SCHÄDEN AN LUFTFAHRZEUGEN

Alle Benutzer der Hangars oder der Abstellflächen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an Luftfahrzeugen gemäß §136 LFG zu melden und auch der Airside Operations bekannt zu geben. Wird an einem Luftfahrzeug ein Schaden festgestellt, welcher möglicherweise durch Mitarbeiter der FLG verursacht wurde, ist der Schaden unverzüglich dem ADM zu melden und es sind ihm sämtliche bekannten Faktoren den Schaden betreffend mitzuteilen. Die FLG haftet lediglich für Schäden, die durch ihre Mitarbeiter verursacht wurden und nur unter der Voraussetzung der unverzüglichen Meldung des Schadens.

Schäden, welche nach der Landung bekanntgegeben werden und nicht eindeutig auf die FLG als Verursacher zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt.

Festgestellte Hangarierungsschäden sind spätestens vor Abflug zu melden, um den Schadenshergang vor Ort klären zu können. Auf Verlangen des ADM sind Unterlagen wie beispielsweise das Bordbuch zwecks Anfertigung von Kopien auszuhändigen.

6 BENÜTZUNG VON HALLEN, WERKSTÄTTEN UND ANDEREN EINRICHTUNGEN

6.1 GEWERBLICHE NUTZNIEßUNG

Jede gewerbliche Nutznießung innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Geschäftslokale, aus mobilen Betriebseinrichtungen, Kioske, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Flugschulen, Taxiunternehmen, Speditionen, Durchführung von Sicherheitskontrollen, Reklame, Straßenverkauf (auch innerhalb des Gebäudes), usw. ist selbst dann, wenn diese nicht auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist, nur aufgrund eines Vertrages mit der FLG gegen Entgelt zulässig. Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch den Flugplatzhalter vermietet.

Für das Vorliegen erforderlicher Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich; der Flugplatzhalter behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.

Jede Änderung des Betriebszweckes bedarf der vorhergehenden Genehmigung der FLG.

Der Flugplatzhalter behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Der Unternehmer oder Nutznießer haftet für jedwede Schäden, die durch von ihm eingesetzte oder beauftragte Mitarbeiter oder Dritte verursacht werden und die FLG ist hinsichtlich aller Ansprüche, sowie allfälliger Prozess- und Verfahrenskosten, schad- und klaglos zu halten.

6.2 ARBEITEN AN ZIVILLUFTFAHRZEUGEN

Die Wartung, Überholung, Änderung, Inspektion, Störungsbehebung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen innerhalb des Zivilflugplatzes ist nur auf den hierfür bestimmten Stellen im Freien oder in den ausschließlich hierfür bestimmten geschlossenen Räumen zulässig.

Der Flugplatzbetrieb darf durch die oben bezeichneten Arbeiten nicht gefährdet werden.

Für derartige Arbeiten ist das Einvernehmen mit Airside Operations herzustellen. Die Bestimmungen des Kapitel 12 dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei den Arbeiten unbedingt zu beachten.

Wartungsarbeiten außerhalb der Betriebszeiten bedürfen der Genehmigung durch die FLG.



7 LAUFENLASSEN VON TRIEBWERKEN - LÄRMSCHUTZ

Das Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken und Hilfstriebwerken in geschlossenen Räumen, ausgenommen auf Triebwerksprüfständen ist verboten.

Auf Bewegungsflächen dürfen Luftfahrzeugtriebwerke und Hilfstriebwerke nur mit der unbedingt erforderlichen Drehzahl und nur derart betrieben werden, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen kann.

Probeläufe von Luftfahrzeugtriebwerken und Hilfstriebwerken sind nur an den hierfür bestimmten Stellen des Flugplatzes nach Freigabe durch den ADM zulässig.

Sämtliche Triebwerksprobeläufe (Idle Run, High Power Run, etc.) sind bezüglich des Standortes des Luftfahrzeuges sowie der Durchführungszeit in jedem Fall mit dem ADM im Voraus abzustimmen. Dieser trifft Vorkehrungen zur Absicherung (Rollgassensperrung) und stellt das notwendige Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle her. Erforderlicher Personal- und/oder Geräteeinsatz ist kostenpflichtig. Ein selbständiger Beginn des Probelaufs ohne Freigabe ist nicht zulässig. Ausnahme davon bilden Sondervereinbarungen in Einzelfällen.

Belästigungen, insbesondere durch Lärm oder Luftstrom, sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Nicht erforderliche Belästigungen sind unzulässig.

Das Abbremsen (Magnetcheck) von Luftfahrzeug-Triebwerken vor dem Abflug soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen.

Zur Verminderung der Lärm- und Abgasemission ist die bordeigene APU abzuschalten, sofern externe Energie bereitgestellt wird. Die FLG als Bodenverkehrsdienstleister kann dazu ein gesondertes Entgelt einheben.

Ankommende Luftfahrzeuge müssen nach Erreichen der Position und Versorgung mit einem Bodenstromaggregat die APU abstellen. Die APU darf erst 10 min vor dem bestätigten Abflug wieder gestartet werden.

Cross bleed start-up: Wenn beim Anlassen der Triebwerke ein "cross bleed" Verfahren angewendet wird, ist dies beim Einholen der Anlassfreigabe der ATC mitzuteilen.

8 Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen

Einrichtungen für die Betankung und Enttankung von Luftfahrzeugen sowie für die Lagerung von Betriebsstoffen für Luftfahrzeuge auf Zivilflugplätzen müssen so beschaffen sein, dass nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung eine sichere und ordnungsgemäße Abwicklung des Flugplatzverkehrs sowie die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Als Einrichtungen für die Betankung und Enttankung gelten insbesondere auch Flugplatztankwagen und deren Abstellräume.

Die FLG stellt durch ihre Aufsichtstätigkeit sicher, dass die oben bezeichneten Einrichtungen derart betriebsbereit zur Verfügung gehalten werden, als dies für eine sichere und ordnungsgemäße Abwicklung des Flugplatzverkehrs erforderlich ist. Die Nichteinhaltung der gelten Vorschriften, insbesondere der Vorschriften für die Treibstoffqualität sowie des Brandschutzes, bedingen eine sofortige Einschränkung oder Stilllegung der Anlage, bis ein sicherer und ordnungsgemäßer Betrieb wieder hergestellt ist.



8.1 BETANKEN UND ENTTANKEN VON LUFTFAHRZEUGEN IM FREIEN

Luftfahrzeuge dürfen im Freien mit brennbaren Flüssigkeiten nur betankt oder enttankt werden:

- bei abgestellten Triebwerken,
- wenn das Luftfahrzeug und das Tankgerät miteinander leitend verbunden sind, und
- wenn im direkten Nahbereich von Tanköffnungen und Tankentlüftungen (Radius von 45 m) keine offenen Flammen, keine funkenbildenden Geräte in Betrieb sind und keine Tätigkeiten mit funkenziehenden Werkzeugen durchgeführt werden.
- Unter jeder Tankentlüftungsöffnung ein Warnkegel aufgestellt ist, (die Aufstellung kann entfallen, wenn die Windgeschwindigkeit mehr als 15 ktn und/oder die Außentemperatur weniger als 15 °C beträgt).
- Innerhalb einer Zone von 4 m Radius um die Kegel keine Fahrzeuge, Mobiltelefone oder Funkgeräte betrieben werden.

Das Betanken oder Enttanken von Luftfahrzeugen mit brennbaren Flüssigkeiten bei laufenden Triebwerken ist nur zulässig, wenn dem Betreiber des Luftfahrzeuges ein entsprechendes Verfahren bewilligt wurde.

Während des Betankens oder Enttankens eines Luftfahrzeuges mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen elektrische Anlagen oder Geräte im Luftfahrzeug nur betätigt oder betrieben werden, wenn sie funkensicher sind.

Das Überfließen oder Verschütten von Betriebsstoffen ist zu vermeiden. Bei Überfließen oder Verschütten von Betriebsstoffen ist unverzüglich die Betriebsfeuerwehr oder der ADM zu kontaktieren. Dies, um den verschütteten Betriebsstoff unverzüglich in einer jede Gefährdung ausschließenden Weise beseitigen zu können.

Vor dem Betanken oder Enttanken sind ausreichende Vorkehrungen für die sofortige Feuerlöschung zu treffen. Es stehen genügend geeignete Feuerlöschgeräte am Apron zur Verfügung.

8.2 BETANKEN EINES LUFTFAHRZEUGES MIT FLUGGÄSTEN AN BORD

Luftfahrzeuge, in denen sich Fluggäste befinden oder bei denen Fluggäste ein- oder aussteigen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen und Maßnahmen betankt werden:

- die jeweiligen Verfahren der Betankung sind mit den lokalen Einsatzkräften abgesprochen,
- die Fluggäste sind vom Betreiber des Luftfahrzeuges von der beabsichtigten Betankung in Kenntnis gesetzt worden, das Rauchen wurde verboten,
- die lokalen Einsatzkräfte sowie das Betankungspersonal wurden vom Betreiber des Luftfahrzeuges in Kenntnis gesetzt, dass sich Fluggäste an Bord des Luftfahrzeuges befinden,
- die Ausstiege stehen offen und das Verlassen des Luftfahrzeuges einschließlich des Bereiches um das Luftahrzeug ist sicher möglich und in keiner Weise behindert,
- während des Betankens muss durch den Betreiber des Luftfahrzeuges in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass
 - o nicht geraucht oder mit offenem Feuer hantiert wird,



- keine elektrischen Anlagen oder Geräte betätigt oder betrieben werden, die Funken erzeugen könnten,
- o die Anschnallgurte offen sind,
- bei Wahrnehmung von Gefährdungen, insbesondere beim Auftreten von Betriebsstoffdämpfen im Fluggastraum, das Betankungspersonal sowie Personen, die mit Arbeiten am Luftfahrzeug beschäftigt sind, unverzüglich verständigt werden,
- o im Brandfalle die Fluggäste das Luftfahrzeug rasch und ohne Behinderung verlassen und außerhalb des Luftfahrzeuges gefahrlos in Sicherheit gebracht werden können und
- das Abfertigungspersonal am Luftfahrzeug über die beabsichtige Betankung in Kenntnis gesetzt wurde. Die Abfertigung des Luftfahrzeuges (Be- und Entladen von Gepäck, Fracht oder Verpflegung) darf nur gleichzeitig mit der Betankung durchführt werden, wenn dies ohne Sicherheitsgefährdung möglich ist.

Der Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftrage haben die Flughafenfeuerwehr der FLG über eine Betankung mit Fluggästen an Bord rechtzeitig vorher zu verständigen. In Erfüllung des § 35 Abs. 1 ZFBO kann die FLG jederzeit entscheiden, dass für einzelne Betankungen mit Passagieren aus Sicherheitsgründen eine Beistellung eines Feuerwehrfahrzeuges notwendig ist. Die Kosten für die Bereitstellung des Feuerwehrfahrzeuges entsprechend der Entgeltordnung der FLG trägt der Luftfahrzeughalter.

Enttanken von Luftfahrzeugen mit Fluggästen an Bord ist am Flughafen Linz nicht zulässig.

8.3 BETANKEN UND ENTTANKEN VON LUFTFAHRZEUGEN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN

Luftfahrzeuge dürfen in geschlossenen Räumen mit brennbaren Flüssigkeiten nur betankt oder enttankt werden, wenn

- diese Räume ausschließlich für Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten verwendet werden,
- die Tankwagen außerhalb des geschlossenen Raumes verbleiben.
- die Tore des Raumes offenstehen,
- die Entlüftungsöffnungen gegen einen Flammenrückschlag gesichert sind,
- in dem Raum und dessen Nebenräumen keine Arbeiten durchgeführt werden, die mit Funkengefahr, Feuer oder offenem Licht verbunden sind,
- die Betankung oder Enttankung zur Kontrolle des Betriebsstoffsystems auf Grund der Wartungs-, Überholungs-, Änderungs- oder Instandsetzungsanweisungen erforderlich ist und von Personen oder Unternehmen durchgeführt wird, bei denen die Halter von Luftfahrzeugen solche Arbeiten nach luftfahrtrechtlichen Vorschriften durchführen lassen dürfen,
- die Betankung oder Enttankung unter der Aufsicht einer mit den eigentümlichen Gefahren vertrauten Person durchgeführt wird, welche die Vorschriften über das Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen in geschlossenen Räumen an Hand einer Kontrollliste überwacht, und
- vor dem Betanken oder Enttanken ausreichende Vorkehrungen für die sofortige Feuerlöschung getroffen worden sind. Insbesondere müssen genügend geeignete Feuerlöschgeräte zur Verfügung stehen.



Die Bestimmung für das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen im Freien sind sinngemäß anzuwenden.

Die Flughafenfeuerwehr ist über die Be- oder Enttankung in geschlossenen Räumen rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit zu informieren. Mit der Be- oder Enttankung darf erst begonnen werden, wenn die Freigabe durch die Betriebsfeuerwehr erfolgt ist und ausreichend Personal und Feuerlöscheinrichtungen dafür bereitstehen. Der Einsatz der Betriebsfeuerwehr ist kostenpflichtig.

9 ZIVILFLUGPLATZ-BODENABFERTIGUNG

Zivilflugplatz-Bodenabfertigung ist die Abfertigung von Luftfahrzeugen, Fluggästen, Fracht und Luftpost auf einem Zivilflugplatz, soweit es sich nicht um behördliche Aufgaben (luftfahrtbehördliche Abfertigung, Pass- und Zollabfertigung) handelt. Sie umfasst insbesondere die Gesamtheit aller nichtbehördlichen Tätigkeiten, die beim Ein- und Aussteigen von Fluggästen, beim Ein- und Ausladen von Fracht und Luftpost sowie bei der Versorgung von Luftfahrzeugen vor dem Abflug beziehungsweise nach der Landung auf einem Zivilflugplatz durchzuführen sind. Als Versorgung von Luftfahrzeugen in diesem Sinne gilt nicht die Wartung und die Enttankung derselben.

Die Zivilflugplatz-Bodenabfertigung wird gem. FBG durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Flughafen Linz Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des FBG zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Der Beginn bzw. das Ende der Selbstabfertigung muss gemäß § 3 Abs. 4 FBG dem Leitungsorgan 90 Tage vor Beginn der Flugplanperiode, in der mit der Selbstabfertigung begonnen bzw. diese beendet werden soll, mittels eingeschriebenen Briefes angezeigt werden. Bei der Durchführung der Selbstabfertigung ist den geltenden internationalen und nationalen Vorschriften Folge zu leisten.

Gem. den §§ 15 und 16 FBG müssen Nutzer die nichtbehördliche Abfertigung der Flughafen Linz GesmbH übertragen, sofern sie nicht Selbstabfertiger gem. § 18 Abs. 4 ZFBO sind. Es gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung der FLG (Teil II der ZFBB). Für die Bezahlung der Entgelte haften das flugdurchführende Unternehmen bei Luftfahrzeugen des gewerblichen Luftverkehrs bzw. der flugdurchführende Pilot bzw. Nutzer, der Halter, der Eigentümer und im Falle von Linienflügen der Code-Share-Partner solidarisch für die Entrichtung der Abfertigungsentgelte.

9.1 VERKEHRSABFERTIGUNG (TRAFFIC HANDLING)

Die Verkehrsabfertigung wird für alle am Flughafen Linz gängigen LFZ-Typen durch die FLG wahrgenommen.



9.2 SLOTKOORDINATION

Gemäß Slot-Koordinierungsverordnung müssen für sämtliche Flüge im Linien- und Bedarfsflugverkehr Airport Slots beantragt werden.

Der Flugplanvermittler ist:

SCA - Schedule Coordination Austria GmbH

Office Park I Top B 08/04 1300 Wien-Flughafen Telefon: +43 1 7007 23600 Telefax: +43 1 7007 23615 Email: office@slots-austria.com

Für Slot-Anfragen: viecpxh@slots-austria.com

SITA: VIECPXH www.slots-austria.com

Zwecks reibungsloser Abwicklung aller Flughafendienste müssen Flüge, die nicht über das GAC abgefertigt werden, vor Aufnahme des Betriebes der Flugplankoordinationsstelle (SCA) bekanntgegeben werden, welche diese Aufgabe im Auftrag des Flughafens Linz wahrnimmt.

9.3 Frachtabfertigung (Cargo Handling)

Das Frachtlager (Zolllager) führt die FLG. Die Benützung des Frachtlagers erfolgt aufgrund einer gesonderten Frachtumschlagsordnung, welche bei der Frachtabteilung aufliegt.

9.4 VORFELDABFERTIGUNG (RAMP HANDLING)

Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der FLG Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Flughafen Linz zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Ankommende Piloten der General Aviation können entsprechende Aufträge auch unmittelbar der Vorfeldaufsicht übergeben.

9.5 Passagierabfertigung (Pax Handling)

Die Passagierabfertigung wird am Flughafen Linz durch das Unternehmen ISS Ground Services GmbH als Drittdienstleister wahrgenommen. Durch dieses Unternehmen wird auch das Lost & Found Service sichergestellt.

9.6 SELBSTABFERTIGER

Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Flughafens Linz gemäß den vorliegenden Verwendungsvorschriften zu nutzen und hierfür das in der Entgeltordnung (Teil II der ZFBB) vorgesehene Entgelt zu entrichten. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der FLG nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben.

9.7 GENERAL AVIATION CENTER (GAC)

Das General Aviation Center befindet sich im Abfertigungsgebäude des Flughafens Linz, direkt unterhalb des ATC-Towers. Die Abfertigung der Passagiere der Allgemeinen Luftfahrt erfolgt gemäß der von der FLG festgelegten Entgeltordnung (Teil II der ZFBB). Es sind alle notwendigen Einrichtungen vorhanden.



10 BESICHTIGUNGEN, REPORTAGEN, VERANSTALTUNGEN, FILM- UND FOTOAUFNAHMEN

Geplante Besichtigungen, Reportagen, Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafenareals, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer Genehmigung der FLG und sind so rechtzeitig mit ihr abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit behördlichen Dienststellen (z.B. Flugverkehrskontrollstelle, Grenzpolizei, Zollamt, bei Bedarf Militärkommando Hörsching) hergestellt und eine verantwortliche Begleitperson bereitgestellt werden kann, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorbereitet werden können.

Für jegliche Foto- oder Filmaufnahmen, die am Areal des Flughafens Linz aufgenommen werden, selbst wenn diese privater Natur sind, ist vorab eine Genehmigung beim Flugplatzhalter einzuholen. Dieser kann Freigaben nach Maßgabe der verantwortlichen Sicherheitsbehörde erteilen.

Für Veranstaltungen am Flughafen Linz, gegen deren Abhaltung der Flugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung dem Veranstalter.

Der Flugplatzhalter ist berechtigt, die Besucherterrasse auch innerhalb der Öffnungszeiten aus Sicherheitsgründen zu sperren.

11 Arbeiten auf Bewegungsflächen und Sicherheitsstreifen

Die Abwicklung des Flugplatzbetriebes und die Durchführung von Arbeiten auf Bewegungsflächen und Sicherheitsstreifen sind gleichzeitig insoweit zulässig, als hierdurch die Sicherheit des Flugplatzbetriebes nicht beeinträchtigt wird und die unmittelbare Übermittlung von Anweisungen der Flugplatzkontrollstelle jederzeit gewährleistet ist.

Arbeiten am Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung der FLG erfolgen. Die mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Personen sind vom ADM oder einer von ihm beauftragten fachkundigen Person nachweislich zu unterweisen. Arbeiten auf Bewegungsflächen und Sicherheitsstreifen sind täglich vor Beginn der Arbeiten mit dem ADM abzustimmen.

Der Flugplatzhalter veranlasst die allenfalls notwendige luftfahrtbehördliche Verlautbarung (NOTAM). Die von der FLG erteilten Auflagen, insbesondere jene zum Schutz der Sicherheit der Luftfahrt sowie die zur Brandverhütung, sind einzuhalten. Die Bestimmungen des Kapitel 12. dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei den Arbeiten unbedingt zu beachten.

Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsrechtes sind zu beachten.

Ein Einsatz von Kränen oder sonstigen Arbeitsgeräten, welche potentielle Hindernisse für die Luftfahrt darstellen könnten, sind so rechtzeitig bei der FLG anzumelden, dass die erforderlichen Beurteilungen durchgeführt und ggf. erforderlichen Behördengenehmigungen noch vor der geplanten Durchführung erlangt werden können.



11.1 SCHUTZZONEN FÜR FLUGSICHERUNGSANLAGEN

Die Schutzzonen der Funknavigationsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flugsicherungsstelle Linz betreten bzw. befahren werden. Diese Zustimmung muss, soweit die Anlage innerhalb des umzäunten Flughafenareals liegt, über die Airside Operations eingeholt werden. Eine Übertretung dieser Bestimmung kann zu Fehlanzeigen für anfliegende Luftfahrzeuge oder überhaupt zu Ausfällen der Anlage und damit zu einer Gefährdung der Luftfahrt führen.

Des Weiteren bedarf es bei der Aufstellung von metallischen Zäunen und der Lagerung von Baustoffen und Erdmaterialien unbedingt einer Vorabklärung mit der lokalen ATC.

12 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

12.1 BRANDVERHÜTUNG UND BRANDSCHUTZ

Die FLG hat aufgrund des OÖ Feuerpolizeigesetzes eine Brandschutzordnung erstellt. Diese wird allen Mietern zur Kenntnis gebracht und kann bei der Flughafenfeuerwehr bezogen werden.



Die FLG stellt an entsprechend gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher oder Brandmelder bereit, die periodisch, entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften, überprüft werden. In begründeten Fällen kann die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöschgeräte beim ADM bzw. bei der Flughafenfeuerwehr beantragt werden.



Am Flughafen Linz gilt grundsätzlich ein allgemeines Rauchverbot. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen, eigens gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Das Rauchverbot schließt auch den Konsum von elektrischen Zigaretten und ähnlichen Rauchwaren ein.

Eine Einhaltung des Rauchverbotes durch Fluggäste auf dem Weg zum oder vom Luftfahrzeug muss durch das begleitende Personal überwacht werden.

Die Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichem Material oder übelriechender Stoffen ist unzulässig.

Auf die Brandverhütungsbestimmungen des § 33 ZFBO, wonach das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer (z. B. Lötlampen, Schweißbrennern und elektrischen Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) auf einem Zivilflugplatz nur dann gestattet ist, wenn hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann, wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere sind im Umkreis von 45 m um ein Luftfahrzeug oder um eine Tankanlage das Rauchen und das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers im Freien, auf Bewegungsflächen oder in Unterstellräumen verboten.

Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr (DW 1170) und/oder durch Auslösen eines Druckknopfmelders zu melden. Weitere Verhaltensmaßnahmen sind sowohl aus der Brandschutzordnung als auch aus den hierfür vorgesehenen Aushängen zu ersehen.

Die Flughafenfeuerwehr ist gesetzlich verpflichtet, periodisch alle Räume auf Einhaltung der Brandschutzordnung zu überprüfen.

Leicht entzündbare Materialien und Abfälle dürfen keinesfalls in Hangars oder Objekten, auch nicht in der Nähe von Hangars, Objekten und LFZ gelagert werden. Eine Lagerung ist mit der Airside Operations rechtzeitig abzusprechen, um entsprechende Vorkehrungen (z.B. gesonderter Abstellplatz für das Luftfahrzeug, Absperrungen, Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden usw.) in Zusammenarbeit mit der Flughafenfeuerwehr vorbereiten zu können.



Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Feuerwehr Offizier vom Dienst unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen durchgeführt werden.

12.2 VERUNREINIGUNGEN UND UMWELTSCHUTZ

Verunreinigungen, die bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über die Airside Operations veranlasst werden. Sofern erforderlich sind vom Luftfahrzeughalter Ölauffangwannen zu verwenden oder deren Bereitstellung, sofern verfügbar, durch die Airside Operations zu veranlassen. Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Für alle aus der Verunreinigung resultierenden Schäden haben Verursacher, Auftrag- oder Dienstgeber zur ungeteilten Hand zu haften.

In Wassereinläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in geeigneten Behältern gesammelt und bis zum Abtransport nach den Weisungen der Flughafenfeuerwehr gelagert werden.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch die FLG, sowie der behördlichen Genehmigung.

Das Waschen von Luftfahrzeugen ist normalerweise untersagt. Es sei denn diese erfolgen ohne Anfall von Abwasser oder das anfallende Abwasser wird aufgefangen und entsorgt. Darüber ist die Airside Operations vorab in Kenntnis zu setzen.

Sofern ein Ablassen von Flüssigkeiten wie z.B. Hydrauliköl, Treibstoff usw., aus Boden- und Luftfahrzeugen erforderlich ist, sind geeignete Behälter zu verwenden, dies gilt auch für Wasser, wenn die Gefahr von Glatteisbildung besteht.

Flugzeug- und Bewegungsflächenenteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafens verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist der FLG die chemische Zusammensetzung der Enteisungsmittel und in Form eines Gutachtens gemäß dem Wasserrechtsgesetz erarbeiteten Unterlagen "Enteisungsabwasser von Flugplätzen - Hinweise" nachzuweisen.

Bei Tiertransporten dürfen Fäkalien nur unter Berücksichtigung der Veterinärvorschriften ausgeladen werden.

12.3 MÜLLTRENNUNG

Die Flughafen Linz GesmbH transportiert im Namen und im Auftrag und auf Rechnung die Abfälle der Airlines aus den Luftfahrzeugen und übergibt diese im Namen und im Auftrag und auf Rechnung einem berechtigten Entsorger zur umweltgerechten Entsorgung.

Benützer des Flughafenareals sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Flughafen Linz GesmbH bezeichneten Orten entsorgt werden.

Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.



12.4 Transport und Lagerung gefährlicher Güter

Der Transport, die Be- und Entladung sowie die Lagerung gefährlicher Güter (meist mit dem international eingeführten Gefahrenzettel gekennzeichnet) auf dem Flughafen Linz muss bei der Airside Operations rechtzeitig angekündigt werden, um entsprechende Vorkehrungen (z.B. gesonderter Abstellplatz für das Luftfahrzeug, Absperrungen, Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden usw.) vorbereiten zu können.

Auf die Bestimmungen der IATA Dangerous Goods Regulations wird hingewiesen.

12.5 SAFETY MANAGEMENT SYSTEM

Die Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Flugbetriebes auf Grundlage nationaler und internationaler Vorschriften ist von höchster Priorität für den Flughafen Linz.

Er verfügt über ein Safety Management System (SMS) gemäß VO (EU) 139/2014 ADR.OR.D.005 ff. Dieses regelt und überwacht insbesondere das Verhalten auf dem Zivilflugplatz, sowie dessen Sicherheitsvorschriften.

Das Sicherheitsmanagement System der FLG und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle am Flughafen tätigen Personen und Unternehmen verbindlich.

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Systems gemäß dem, nach den Vorgaben des BMK erstellten, Safety Management Manual der FLG werden auf Anfrage vom Safety Manager der FLG bekannt gegeben.

12.6 MELDEPFLICHT

Alle Airsidenutzer sind verpflichtet, folgende Wahrnehmungen unverzüglich dem ADM zu melden:

- Mängel an Bodeneinrichtungen (insbesondere an Bewegungsflächen und Signalanlagen)
- Störungen und Unfälle auf dem Zivilflugplatz
- Gefährdungen durch Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen
- Sonstige Ereignisse, welche den reibungslosen Flugplatzbetrieb beeinträchtigen
- oder beeinträchtigen können
- Einsätze, welche geeignet sind, öffentliches bzw. mediales Interesse zu erwecken
- Ereignisse, welche geeignet sein k\u00f6nnen, die Sicherheit der Nutzer des Flughafens beintr\u00e4chtigen zu k\u00f6nnen (z.B. unbeaufsichtigtes Gep\u00e4ck)

Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt. Die Verletzung der Meldepflicht hat zur Folge, dass diese Person für alle Schäden einzustehen hat, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.

12.7 VERBOT VON ALKOHOL, DROGEN ODER SICHERHEITSBEEINTRÄCHTIGENDER SUBSTANZEN

12.7.1 EINNAHMEVERBOT UND GRENZWERT

Alle Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit, sowie unbegleiteten Personen in den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Linz dürfen nicht in einem durch Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Substanzen beeinträchtigenden Zustand sein. Die Einnahme von Alkohol, Drogen bzw. sicherheitsbeeinträchtigender Substanzen während der Dienstzeit und in den Pausen ist untersagt. Der Alkoholgehalt des Blutes darf nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille), der Alkoholgehalt der Atemluft darf nicht höher als 0,05 mg/l sein.



12.7.2 KONTROLLE

Liegt ein durch einen Mitarbeiter von Airside Operations festgestellter, begründeter Verdacht auf Alkoholisierung vor, kann von Airside Operations eine Alkoholkontrolle durchgeführt werden. Wer zu derartiger Überprüfung aufgefordert wird, hat die Möglichkeit dadurch den begründeten Verdacht auf Alkoholisierung zu entkräften.

12.7.3 SANKTIONEN

Wenn der Verdacht der Missachtung, der in Punkt 12.7.1 angeführten Bestimmungen nicht entkräftet werden kann, sind die Beauftragten der FLG berechtigt

- a) für bestimmte Teile des Zivilflugplatzes ein zeitlich befristetes oder permanentes Wegweisungs- bzw. Betretungsverbot auszusprechen,
- b) die Erlaubniskarte temporär zu sperren,
- c) eine kostenpflichtige Nachschulung anzuordnen.

13 RECHTSFOLGEN IM FALLE DER NICHTEINHALTUNG DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN FLUGHAFEN LINZ

Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Flughafens Linz missachtet, kann unbeschadet einer allfälligen zivil- oder (verwaltungs-)strafrechtlicher Verantwortlichkeit jederzeit vom Flugplatzhalter bzw. dessen Organen des Flughafens Linz verwiesen werden.

14 HAFTUNG

Die folgenden Haftungsregelungen gelten sofern nicht explizit bzw. im Einzelfall eine anderslautende Regelung getroffen wurde.

14.1 NICHTBEHÖRDLICHE ABFERTIGUNG

Über alle am Luftfahrzeug oder an der Ladung festgestellten Schäden wird der Nutzer unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt sofort unterrichtet.

Sofern zwischen der FLG und einem Nutzer nicht anders vereinbart ist, gelten für sämtliche Bodenabfertigungsleistungen die Haftungsbestimmungen Art. 8 des IATA AHM 810, Version Jänner 2018. Jeder Nutzer gilt als "Carrier" im Sinne dieser Bestimmung, die FLG als "Handling Company".

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die des Nutzers gegenüber seinen Vertragspartnern. Es gelten folgende Haftungslimits gemäß IATA AHM 810, Version Jänner 2018, Art. 8.5.

Der Flughafen Linz haftet darüber hinaus nicht für folgende Handling Leistungen (gemäß Entgeltordnung der FLG, abrufbar auf der Homepage <u>www.linz-airport.com</u>):

- Kontrolle der Reisedokumente (Reisepass, Visa, Impfzeugnisse und andere Bestätigungen) für den betreffenden Flug.
- Überprüfung der Reisedokumente.
- Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl, unbefugter Verwendung oder Beschädigung von Paletten, Containern, Netzen, Bändern, Zurrösen oder sonstigem Material der LVG, das sich im Gewahrsam des Handling Agent befindet. Über Beschädigung oder Verlust der genannten Gegenstände wird die LVG jedoch sofort benachrichtigt.



 Vorkehrungen zur Vermeidung von Diebstahl oder nicht gestatteter Verwendung oder Beschädigung der ULDs der LVG, welche sich im Gewahrsam der Handling Company befinden. Über Beschädigung oder Verlust der ULDs wird die LVG jedoch sofort benachrichtigt.

14.2 Abstellen / Unterstellen / Hangarieren von Luftfahrzeugen

Der Luftfahrzeughalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, anlässlich des Abstellens bzw. Unterstellens von Luftfahrzeugen verursacht werden. Dem Luftfahrzeughalter obliegt der Beweis, dass ihn, seine Leute, seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt ermöglicht hat, kein Verschulden trifft.

Für Schäden, die durch den Luftfahrzeughalter, seine Leute (Personal bzw. sonstige Beauftragte), seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt zum Flughafen ermöglicht hat, verursacht werden, wird von der FLG keine Haftung übernommen.

Eine Haftung der FLG für das Verhalten ihrer Bediensteten besteht nur für Schäden anlässlich des Abstellens, Unterstellens oder Hangarierens von Luftfahrzeugen, welche von diesen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, gemäß den in Art. 8 IATA Standard Ground Handling Agreement, AHM 810, Version Jänner 2018, normierten Voraussetzungen. Es gelten die Haftungslimits gemäß IATA AHM 810, Version Jänner 2018, Art. 8. 5. (siehe Pkt. 14. 1.)

In keinem Fall haftet die FLG für das Verhalten dritter Personen. Die FLG haftet weiters nicht für höhere Gewalt (zB Feuer, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Krieg. Terror usw.) oder andere außerhalb ihrer Einflusssphäre liegende Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen; (Licht, Heizung, Feuerlöscher etc.).

In jenen Bereichen des Flughafens, in welchen von der FLG anlässlich des Abstellens bzw. Unterstellens keine Sicherungsmaßnahmen für Luftfahrzeuge zu erbringen sind, haften die Luftfahrzeughalter, welche ihren Verpflichtungen zu Sicherungsmaßnahmen anlässlich des Abstellens bzw. Unterstellens von Luftfahrzeugen nicht nachkommen, für alle Schäden, die der FLG entstehen und haben diese auch gegen Ansprüche von Dritten schad- und klaglos zu halten

14.3 BEWEGUNGSUNFÄHIGE LUFTFAHRZEUGE

Der Flughafen Linz haftet nicht für allfällige mit der Bergung zusammenhängende unvermeidbare Beschädigungen an bewegungsunfähigen Luftfahrzeugen. Für sonstige Schäden haftet der Flughafen Linz nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

15 GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDES RECHT

Erfüllungsort bzw. Gerichtsstand für die sich aus den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Linz ergebenden Verpflichtungen bzw. Rechtsstreitigkeiten ist Linz bzw. das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

16 DATENSCHUTZ

Die Luftfahrzeughalter verpflichten sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihnen aufgrund der Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Zivilflugplatzes zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und ihre (allfälligen) Mitarbeiter zur Vertraulichkeit – auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus – zu



verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen.

Die Luftfahrzeughalter sichern weiters zu, dass sie personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") und national anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und die Rechte der betroffenen Personen schützen.



ANHANG 1: HAUSORDNUNG

V ÖSTA	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
WANDELL ENAPEL CT	Datum	2024-07-16T14:30:22+02:00
RE, CH	Seriennummer	1871969199
BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
TECHNOLOGIE AMTSSIGNATUR	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/

Hausordnung

für den Flughafen Linz



Mitgeltendes Dokument zu den Zivilflugplatz-Benützungsbedinungen





0 GELTUNGSBEREICH

Diese Hausordnung gilt für alle Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Flughafen Linz GesmbH (FLG) und für alle Benützer des Flughafen Linz.

1 ÖFFENTLICHE BEREICHE

Alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der FLG stehen während der Öffnungszeiten des Flughafens zur ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung.

Personen, welche die Ordnung erheblich stören oder andere Benützer belästigen, z.B. durch Worte, Taten, Lärm, Geruch etc., oder deren Verhalten sonst berechtigter Weise Anstoß erregt, können aus den Gebäuden und vom Flughafengelände verwiesen werden.

2 BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE NUTZUNG

Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme des Flughafengeländes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch die FLG.

Darunter fallen beispielsweise:

- a. das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Werbeständen oder Willkommensständen
- b. das Aufstellen von Fahrnisbauten
- c. das Aufbringen jeglicher Werbung
- d. das Verteilen von Werbung (inkl. Werbeartikeln und Warenproben), Flugblättern und sonstigen Druckschriften
- e. die Durchführung von Werbeveranstaltungen
- f. die Durchführung von Demonstrationen
- g. das Veranstalten von Musik-/Theateraufführungen und dergleichen
- h. die Durchführung von Ausstellen, Vorführungen oder ähnlichem
- das Ausführen von Warentransporten über andere als die dafür vorgesehenen Anlieferwege, insbesondere über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltene öffentliche Flächen
- j. Passagierbefragungen und sonstige Erhebungen
- k. das Durchführen von Spendensammlungen

Jedenfalls unzulässig ist zum Beispiel das Anbringen jeglicher Beschriftungen und Mitteilungen auf Einrichtungen oder Gebäuden auf dem Flughafengelände.

2.1 GEWERBLICHE NUTZNIEßUNG

Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Verkaufsstellen, Lokale, mobile Betriebseinrichtungen, Kioske, Reklame, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Luftverkehrsgesellschaften, Cateringbetriebe, Autovermietungen,



Taxi-Standplätze usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig. Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch die FLG vermietet.

Für das Vorliegen erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, die FLG behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.

2.2 BESICHTIGUNGEN, REPORTAGEN, FILM- UND FOTOAUFNAHMEN

Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltung aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafengeländes, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer Genehmigung des Flugplatzhalters und sind so rechtzeitig mit dem Flugplatzhalter abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen Linz eingerichteten behördlichen Dienststellen hergestellt, eine verantwortliche Begleitperson bereitgestellt, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit vorbereitet werden können. Der Flugplatzhalter behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Für Veranstaltungen am Flughafen Linz, gegen deren Abhaltung der Flugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen dem Veranstalter. Soweit der Flugplatzhalter keine schriftlichen Genehmigungen (Abschriften, Durchschriften usw.) direkt erhält, wird der Einblick in die einschlägigen Dokumente ausdrücklich vorbehalten.

3 VERHALTEN AM FLUGHAFEN LINZ

Auf einem Zivilflugplatz ist jedes **Verhalten verboten**, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den **Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden**.

Auffälligkeiten, welche inakzeptable Gefahr in sicherheitskritischen Abläufen oder Einrichtungen erkennen lassen, sind an die Safety-Abteilung des Flughafens zu melden (safety@linz-airport.com).

Außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen besteht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot schließt auch den Konsum von elektrischen Zigaretten und ähnlichen Rauchwaren ein.

Notausgänge und Fluchtwege, Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Ein und Ausgänge, Liftzugänge, Treppenzugänge und Treppenabgänge sowie Bereiche von automatischen Türen und Windfängen sind jederzeit freizuhalten.

Der Missbrauch von Notfalleinrichtungen ist strengstens untersagt.

Es dürfen keine Gepäckstücke unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die FLG übernimmt keinerlei Haftung.

Rollstühle und andere Hilfsmittel für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit sowie Gepäckwagen dürfen nur bestimmungsgemäß gebraucht und nicht aus dem Flughafengelände entfernt werden. Reparaturen und Bergung von missbräuchlich verwendeten Gepäckwagen werden in Rechnung gestellt.

Fundgegenstände sind am Passagier-Services-Counter der FLG abzugeben. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.



Das Benützen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Rollschuhen, Trolley-Scootern und Ähnlichem in den Gebäuden im Passagierbereich ist unzulässig bzw. nur mit entsprechender Bewilligung möglich.

Für die außerhalb des umzäunten Flughafenareals befindlichen Verkehrswege und -flächen gilt die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in der gültigen Fassung. Die Bestimmungen der StVO gelten sinngemäß auch auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafenareals.

Die Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichem Material oder übelriechenden Stoffen ist unzulässig.

Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und allgemeinen Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude und Einrichtungen der FLG ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Benützer des Flughafenareals sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benützen.

Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (z.B. Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude. Der Tierbesitzer haftet für jeden flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das Tier. Die Einhaltung veterinärärztlicher Bestimmungen obliegt dem Tierbesitzer.

Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.

Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Flughafengelände haben diese unverzüglich der FLG bekannt zu geben.

Aus Sicherheitsgründen werden relevante Teile des Flughafenareals videoüberwacht.

Anweisungen des Flughafenpersonals sind zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder berechtigte Weisung können die Verweisung vom Flughafengelände, ein Hausverbot, Schadenersatzforderungen und/oder Strafverfolgung zur Folge haben.

Hörsching, 1. Juli 2024

Mag. Norbert Draskovits Geschäftsführer